

Bundesgesetzblatt ⁹⁵⁷

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1986

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	958
16. 10. 86	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	958
16. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	960
17. 10. 86	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über den Bau und die Instandhaltung einer Grenzbrücke über den Steinbach	960
20. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	962
20. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	964
20. 10. 86	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	966
21. 10. 86	Bekanntmachung zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	967
21. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	968
21. 10. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	968
22. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	970
24. 10. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	971

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale
Vom 16. Oktober 1986**

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Panama am 25. September 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1985 (BGBl. II S. 1084).

Bonn, den 16. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

**Bekanntmachung
von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation
Vom 16. Oktober 1986**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat am 5. Juni 1986 Änderungen der Gebührenordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) beschlossen. Der Beschluß wird auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1984 (BGBl. II S. 929).

Bonn, den 16. Oktober 1986

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

**Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 5. Juni 1986
zur Änderung der Gebührenordnung**

**Decision of the Administrative Council of 5 June 1986
amending the Rules relating to Fees**

**Decision du Conseil d'administration du 5 juin 1986
modifiant le règlement relatif aux taxes**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „Übereinkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,

gestützt auf die Gebührenordnung,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts

beschließt:

Artikel 1

Artikel 2 der Gebührenordnung wird um eine Nummer 21 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Gebühr für ein technisches Gutachten. (Artikel 25 des Übereinkommens) DM 6 360“

Artikel 2

In die Gebührenordnung wird folgender neuer Artikel 10 a aufgenommen:

„Artikel 10 a
Rückerstattung der
Gebühr für ein
technisches Gutachten

Die Gebühr für ein technisches Gutachten nach Artikel 25 des Übereinkommens wird zu 75 % zurückerstattet, wenn das Ersuchen um das Gutachten zurückgenommen wird, bevor das Amt mit seiner Erstellung begonnen hat.“

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Geschehen zu München am 5. Juni 1986.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

The Administrative Council of the European Patent Organisation

Having regard to the European Patent Convention (hereinafter referred to as the "Convention"), and in particular Article 33, paragraph 2 (d), thereof,

Having regard to the Rules relating to Fees,

On a proposal from the President of the European Patent Office,

Has decided as follows:

Article 1

Article 2 of the Rules relating to Fees shall be supplemented by an item 21 which shall read as follows:

"Fee for a technical opinion (Article 25 of the Convention) DM 6 360"

Article 2

The following new Article 10 a shall be inserted in the Rules relating to Fees:

"Article 10 a
Refund of the fee
for a technical opinion

An amount of 75 % of the fee for a technical opinion under Article 25 of the Convention shall be refunded if the request for a technical opinion is withdrawn at a time when the Office has not yet begun to draw up the technical opinion."

Article 3

This Decision shall enter into force on 1 July 1986.

Done at Munich, 5 June 1986.

For the Administrative Council
The Chairman
O. Leberl

Le Conseil d'administration de l'Organisation européenne des brevets,

vu la Convention sur le brevet européen (ci-après dénommée «la Convention»), et notamment son article 33 paragraphe 2 lettre d),

vu le règlement relatif taxes,

sur proposition du Président de l'Office européen des brevets,

décide:

Article premier

L'article 2 du règlement relatif aux taxes est complété par un point 21 dont le texte est le suivant:

«Redevance pour délivrance d'un avis technique (article 25 de la Convention) 6 360 DM»

Article 2

Un nouvel article 10^a, dont le texte est le suivant, est inséré dans le règlement relatif aux taxes:

«Article 10^a
Remboursement de la redevance
pour la délivrance
d'un avis technique

La redevance pour la délivrance d'un avis technique conformément à l'article 25 de la Convention est remboursée à 75 % si la demande d'avis technique est retirée avant que l'Office n'ait commencé à établir cet avis.»

Article 3

La présente décision entre en vigueur le 1^{er} juillet 1986.

Fait à Munich, le 5 juin 1986.

Par le conseil d'administration
Le Président

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 16. Oktober 1986

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Finnland am 1. November 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1986 (BGBl. II S. 414).

Bonn, den 16. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

**Bekanntmachung
des deutsch-österreichischen Abkommens
über den Bau und die Instandhaltung
einer Grenzbrücke über den Steinbach**

Vom 17. Oktober 1986

Das in Bonn am 12. März 1985 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Bau und die Instandhaltung einer Grenzbrücke über den Steinbach wird nach seinem Artikel 10

am 1. November 1986
in Kraft treten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. August 1986 in Wien ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Bau und die Instandhaltung einer Grenzbrücke über den Steinbach

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

in dem Bestreben, den Personen- und Güterverkehr zwischen den beiden Vertragsstaaten zu erleichtern,

in dem Wunsch, zu diesem Zweck das grenzüberschreitende Straßennetz, insbesondere die Verkehrssituation am Steinpaß, zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Gegenstand dieses Abkommens ist der Bau und die Instandhaltung einer Grenzbrücke über den Steinbach, nachfolgend als „Brücke“ bezeichnet, die auf deutschem Hoheitsgebiet im Zuge der Bundesstraße B 21, auf österreichischem Hoheitsgebiet im Zuge der Loferer Ersatzstraße B 312 liegt.

Artikel 2

Planung und Bauausführung

(1) Das Bauvorhaben umfaßt die Erstellung des Durchlaßbauwerks einschließlich Überschüttung. Die Planung und Bauausführung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland nach Herstellung des Einvernehmens mit der Republik Österreich.

(2) Das Bauvorhaben wird in den beiden Vertragsstaaten gleichzeitig öffentlich ausgeschrieben. Es wird nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und Vorschriften ausgeführt und abgenommen.

(3) Die Baulastgrenze verläuft im planmäßigen Gewölbescheitel des Durchlaßbauwerks. Sie wird auf der Fahrbahn durch eine deutlich sichtbare Markierung gekennzeichnet.

(4) Jeder Vertragsstaat stellt den Straßenkörper von der Baulastgrenze bis zum vorhandenen öffentlichen Straßennetz her, auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bis Bau-km 0 + 388, auf österreichischem Hoheitsgebiet bis Straßen-km 64,890.

Artikel 3

Grunderwerb

Jeder Vertragsstaat sorgt dafür, daß auf seinem Hoheitsgebiet die für den Bau der Brücke dauernd oder zeitweise erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zur Verfügung stehen, und trägt die dabei anfallenden Kosten.

Artikel 4

Instandhaltung

Mit Abnahme der Brücke übernimmt die Bundesrepublik Deutschland die Instandhaltung des Durchlaßbauwerks.

Artikel 5

Kostenverteilung

(1) Jeder Vertragsstaat trägt die Hälfte der Kosten für die Herstellung und Instandhaltung des Durchlaßbauwerks ohne Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer trägt jeweils der Vertragsstaat, dem sie zufließt.

(2) Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung des Straßenkörpers, einschließlich der Überschüttung, trägt jeder Vertragsstaat jeweils bis zur Baulastgrenze selbst.

Artikel 6

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten der Planung, der Ausschreibung, der Vergabe, der Bauausführung und -überwachung, der Abnahme, der Instandhaltung sowie der Abrechnung und Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die das Bayerische Staatsministerium des Inneren und der Bundesminister für Bauten und Technik, vertreten durch den Landeshauptmann von Salzburg, schließen.

Artikel 7

Schiedsverfahren

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die Vertragsstaaten gütlich beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, so wird sie auf Antrag eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragsstaat einen Schiedsrichter bestellt. Die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen einen Obmann, der weder österreichischer Staatsangehöriger noch Deutscher ist.

(4) Sind die Schiedsrichter und der Obmann nicht binnen zwei Monaten seit Antragstellung bestellt worden, kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verhindert, wird der dienstälteste Kammerpräsident gebeten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für beide Vertragsstaaten bindend.

(6) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten für den von ihm bestellten Schiedsrichter. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 8
Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9
Gültigkeitsdauer

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; es ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 12. März 1985 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Ruhfus

Für die Republik Österreich
Willibald Pahr

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Oktober 1986

In Conakry ist am 12. Juli 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. Juli 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guinea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, das Strukturanpassungsprogramm der Regierung der Republik Guinea zu unterstützen und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guinea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 12. Juli 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Truhart

Für die Regierung der Republik Guinea
Eduard Benjamin

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. Juli 1986 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Guinea von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Oktober 1986

In Conakry ist am 12. Juli 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. Juli 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guinea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 22 000 000,- DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage (Warenhilfe V). Es muß sich dabei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.
- b) bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für ein sektorbezogenes Programm Landwirtschaft und Transport, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guinea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 12. Juli 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Truhart

Für die Regierung der Republik Guinea
Eduard Benjamin

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 12. Juli 1986 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Beschaltungseinheiten für Nachrichtenübermittlung,
 - b) Ausrüstungen für das Wasserkraftwerk Donkea,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile für Generatoren zur Stromversorgung,
 - d) Produktionsmittel für landwirtschaftliche Betriebe, Fischerei und Forstwirtschaft,
 - e) Material und Ausrüstungsgüter für einfache Infrastrukturmaßnahmen,
 - f) Ersatz- und Zubehörteile für die unter d) und e) aufgeführten Beschaffungen.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens handeln.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Adoption von Kindern

Vom 20. Oktober 1986

Unter Bezugnahme auf seine zuletzt mit Wirkung vom 26. August 1981 erneuerten Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 24. Januar 1983/BGBl. II S. 108) zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) hat Italien mit Note vom 31. Juli 1986 dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß es seine Vorbehalte nach den Artikeln 24 und 25 des Übereinkommens

mit Wirkung vom 25. August 1986
 für weitere fünf Jahre

nach Maßgabe folgender Erklärung erneuert:

(Übersetzung)

«La réserve (1) a été modifiée en considération du fait que la loi n° 431 du 5 juin 1967 a été abrogée par la loi n° 184 du 4 mai 1983. Partant, le texte de cette réserve doit se lire comme suit:

'1. Le Gouvernement italien, se prévalant de la faculté prévue à l'Article 24, déclare qu'il entend appliquer à la seule adoption ayant des effets de pleine légitimation, introduite dans la législation italienne par la loi n° 184 du 4 mai 1983, les dispositions mentionnées dans le paragraphe 1 de l'Article 24.'

„Vorbehalt 1 *) wurde angesichts der Tatsache, daß Gesetz Nr. 431 vom 5. Juni 1967 durch Gesetz Nr. 184 vom 4. Mai 1983 aufgehoben worden ist, geändert. Dieser Vorbehalt soll somit wie folgt lauten:

'1. Die italienische Regierung erklärt, gestützt auf das in Artikel 24 vorgesehene Recht, daß sie Absatz 1 jenes Artikels nur auf die mit Gesetz Nr. 184 vom 4. Mai 1983 in das italienische Recht eingeführte Adoption mit voller Legitimationswirkung anzuwenden beabsichtigt.'

La réserve (2) demeure inchangée, à savoir:

'2. Le Gouvernement italien, se prévalant de la faculté prévue à l'Article 25, déclare qu'il n'entend pas appliquer les dispositions de l'Article 12, paragraphe 3, qui permettent à quiconque d'adopter son enfant illégitime si cette adoption améliore la position juridique du mineur.' »

Vorbehalt 2 **) bleibt unverändert und lautet wie folgt:

'2. Die italienische Regierung erklärt, gestützt auf die in Artikel 25 vorgesehene Möglichkeit, daß sie Artikel 12 Absatz 3 nicht anzuwenden beabsichtigt, der es jedem gestattet, sein nichteheliches Kind anzunehmen, wenn die Adoption die Rechtsstellung des Minderjährigen verbessert.' "

*) [nach Artikel 24]

**) [nach Artikel 25]

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Januar 1983 (BGBl. II S. 108) und vom 23. September 1985 (BGBl. II S. 1133).

Bonn, den 20. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. v. Richthofen

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Abkommen
zum Schutz von Fernsehsendungen**

Vom 21. Oktober 1986

Schweden hat den bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde gemachten Vorbehalt nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f des Europäischen Abkommens vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (BGBl. 1965 II S. 1234) zurückgenommen; die Rücknahme ist am 1. Juli 1986 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Februar 1968 (BGBl. II S. 134), vom 20. April 1976 (BGBl. II S. 574) und vom 30. Januar 1986 (BGBl. II S. 473).

Bonn, den 21. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)

Vom 21. Oktober 1986

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	25. Juli 1986
Bahamas	am	21. August 1986.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1986 (BGBl. II S. 662).

Bonn, den 21. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Oktober 1986

In Jakarta ist am 30. Juni 1986 im Rahmen des VIII. Werthilfeprogramms ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 30. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Oktober 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern beizutragen,

in Kenntnis, daß das Ministerium für Verkehr der Republik Indonesien beabsichtigt, bei der Firma Jos. L. Meyer zwei kombinierte Fracht-/Passagierschiffe zu beziehen und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, beabsichtigt, der Republik Indonesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachstehend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von 118 027 800,- DM (einhundertachtzehn Millionen siebenundzwanzigtausendacht-hundert Deutsche Mark) zu gewähren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die von beiden Regierungen vereinbart wurden und die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;

- b) hat sich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von 118 027 800 DM (einhundertachtzehn Millionen siebenundzwanzigtausendacht-hundert Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des oben erwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Alle im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Vertrages in Indonesien erhobenen Steuern und sonstigen Abgaben werden von der Regierung der Republik Indonesien getragen.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 30. Juni 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Matthias

Für die Regierung der Republik Indonesien
Atmono Suryo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen
und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume**

Vom 22. Oktober 1986

Das Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 3 in Kraft getreten für

Norwegen

am 1. September 1986

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen:

(Übersetzung)

„A reservation is made in respect of the prohibition listed in Appendix IV for the use of semi-automatic weapons capable of holding more than two rounds of ammunition for hunting of the following species included in Appendix III: Red deer (*Cervus elaphus*), Roe deer (*Capreolus capreolus*), Moose (*Alces alces*).

This reservation applies furthermore to the use of semi-automatic weapons used for sealing and whaling, conducted in accordance with Norwegian laws and regulations.“

„In accordance with paragraph 1 of Article 21, this Convention shall apply to the continental territory of the Kingdom.“

With respect to the territory of the Kingdom of Svalbard and Jan Mayen, the Government of Norway will promote national policies for the conservation of wild flora, wild fauna and natural habitats, in accordance with the provisions of this Convention, with a reservation in respect of the conservation and management of the population of Arctic fox (*Alopex lagopus*) in Svalbard.

The Government of Norway undertakes to co-ordinate its efforts for the protection of migratory species specified in Appendices II and III whose ranges extend into Svalbard or Jan Mayen with the efforts of other Contracting Parties on a basis of mutual co-operation and reciprocity.

The Government of Norway confirms its understanding that nothing in the Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats shall prejudice the obligations of Norway with respect to provisions contained in, or decisions already adopted – or which may be adopted – pursuant to international agreements already existing.“

„Ein Vorbehalt wird angebracht in bezug auf das in Anhang IV aufgeführte Verbot der Verwendung halbautomatischer Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, für die Jagd auf folgende in Anhang III enthaltene Arten: Rothirsch (*Cervus elaphus*), Reh (*Capreolus capreolus*), Elch (*Alces alces*).

Dieser Vorbehalt gilt ferner für die Verwendung halbautomatischer Waffen beim Robben- und Walfang, der im Einklang mit den norwegischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfolgt.“

„Nach Artikel 21 Absatz 1 findet dieses Übereinkommen auf das auf dem Festland befindliche Hoheitsgebiet des Königreiches Anwendung.“

Hinsichtlich des Hoheitsgebietes Svalbard und Jan Mayen wird die Regierung von Norwegen innerstaatliche Richtlinien zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume entsprechend den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit einem Vorbehalt in bezug auf die Erhaltung und die Hege und Nutzung der Population des Eisfuchses (*Alopex lagopus*) in Svalbard erlassen.

Die Regierung verpflichtet sich, ihre Bemühungen um den Schutz der in den Anhängen II und III bezeichneten wandernden Arten, deren Vorkommen sich bis Svalbard oder Jan Mayen erstreckt, mit den Bemühungen anderer Vertragsparteien auf der Grundlage der wechselseitigen Zusammenarbeit und der Gegenseitigkeit zu koordinieren.

Die Regierung von Norwegen bekräftigt ihre Auffassung, daß das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume die Verpflichtungen Norwegens in bezug auf Bestimmungen, die in bereits bestehenden internationalen Übereinkünften enthalten sind, oder auf nach Maßgabe solcher Übereinkünfte bereits gefaßte oder noch zu fassende Beschlüsse nicht beeinträchtigt.“

Spanien

am 1. September 1986

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte:

(Übersetzung)

“1. Reserva a la prohibición de medios y modalidades de caza relacionados en el Anejo IV: Se hace reserva por el período de tres años de la prohibición del empleo de armas automáticas o semiautomáticas cuyo cargador pueda contener más de dos cartuchos y ello en lo que se refiere tanto a la caza de mamíferos como a la caza de aves.

2. Se hace reserva de las especies de fauna “Canis lupus”, “Sturnus unicolor”, “Lacerta lepida” y “Vipera latasti”, “Carduelis-Carduelis”, “Carduelis Chloris”, “Carduelis Cannabina” y “Serinus Serinus”, incluidas en el Anejo II como “Especies de fauna estrictamente protegidas”, que serán consideradas por España como “Especies de fauna protegidas”, gozando del régimen de protección previsto en el Convenio para las Especies incluidas en el Anejo III”.

„1. Vorbehalt in bezug auf das Verbot von in Anhang IV erwähnten Mitteln und Methoden des Tötens und Fanges: Für einen Zeitraum von drei Jahren wird ein Vorbehalt angebracht in bezug auf das Verbot der Verwendung automatischer oder halbautomatischer Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann; dies bezieht sich sowohl auf das Töten und Fangen von Säugetieren als auch auf das Töten und Fangen von Vögeln.

2. Ein Vorbehalt wird angebracht für die Tierarten „Canis lupus“ (Wolf), „Sturnus unicolor“ (Einfarbstar), „Lacerta lepida“ (Perleidechse), „Vipera latasti“ (Stülpnasenotter), „Carduelis carduelis“ (Hänfling) und „Serinus serinus“ (Girfirtz), die im Anhang II als „streng geschützte Tierarten“ aufgeführt sind; sie werden von Spanien als „geschützte Tierarten“ betrachtet und genießen den in dem Übereinkommen für die in Anhang III aufgeführten Arten vorgesehenen Schutz.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1986 (BGBl. II S. 411).

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)**

Vom 24. Oktober 1986

Das Abkommen vom 25. Mai 1955 über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (BGBl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Buchstabe d für

Kiribati
am 2. Oktober 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1986 (BGBl. II S. 410).

Bonn, den 24. Oktober 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.